

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl- S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113,115) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Erträge auf T€	9.064
und die Aufwendungen auf T€	9.064
festgesetzt.	
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Erträge auf T€	10.181
und die Aufwendungen auf T€	10.181
festgesetzt.	
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Einnahmen auf T€	6.208
und die Ausgaben auf T€	6.208
festgesetzt.	
4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Einnahmen auf T€	13.242
und die Ausgaben auf T€	13.242
festgesetzt.	
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Ausgaben auf T€	2.324
festgesetzt.	
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Ausgaben auf T€	8.981
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden	
für den Bereich Trinkwasser T€	1.000
für den Bereich Abwasser T€	4.000
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan	
wird für die	
Wasserversorgung auf T€	575
und für die Abwasserentsorgung auf T€	1.580
festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben	
nach dem Wirtschaftsplan wird für die	
Wasserversorgung auf T€	1.000
und für die Abwasserentsorgung auf T€	1.000
also insgesamt auf T€	2.000
festgesetzt.	

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonneberg, den 04.02.2022

Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverband Sonneberg

gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 durch die Verbandsversammlung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 07.03.2022 bis 07.04.2022 im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -). Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2022 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 14.12.2021 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 04.02.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

gez. Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die Satzung sowie die Beschlüsse-Nr.: VV 06/100A/21 und VV 07/100A/21 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ([www. wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de)) einsehbar.